



Familie lebt in vielen
Formen

EVANGELISCHE FACHSTELLE ALLEINERZIEHENDE FRAUEN UND MÄNNER



Teilnahmebedingungen für Tagesausflüge, Tagesseminare, Tagesveranstaltungen



I. Anmeldeverfahren

1. Eine verbindliche Buchung kann nur schriftlich per Fax, per Mail inkl. eingescannten Anmeldeformulars oder per Post erfolgen.
2. Alle Eingänge von Anmeldungen werden schriftlich von uns bestätigt. Erst dann werden Sie gebeten, den jeweiligen Zahlungsbetrag zu überweisen. Sie erhalten eine verbindliche Buchungsbestätigung, wenn die Anzahlung bei uns eingegangen ist. (Buchungsbestätigung; Zeitpunkt des Vertragsabschlusses)
3. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Alle, die zunächst keinen Platz bekommen, werden auf eine Warteliste gesetzt, worüber Sie informiert werden.

II. Leistungen

Die vereinbarten Leistungen ergeben sich aus der jeweiligen Ausschreibung, Buchungsbestätigung sowie weiteren möglichen schriftlichen Informationen.

Nebenabsprachen (Wünsche, Vereinbarungen), die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Evangelische Fachstelle für alleinerziehende Frauen und Männer (EFA).

Nach Vertragsabschluss notwendig werdende Änderungen oder Abweichungen, soweit dies von der EFA nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurde, sind gestattet, soweit die Änderungen und Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Veranstaltung nicht beeinträchtigen. In einem solchen Fall werden adäquate Ersatzleistungen angeboten.

III. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Teilnehmende einzelne Leistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind (z.B. wegen vorzeitiger Rückfahrt oder aus sonstigen zwingenden Gründen) nicht in Anspruch, so hat dieser keinen Anspruch auf anteilige Erstattung.

IV. Leistungsänderung

Die EFA ist berechtigt, den vereinbarten Inhalt des Veranstaltungsvertrags aus rechtlich zulässigen Gründen zu ändern. Erhebliche Änderungen oder Abweichungen einzelner Leistungen vom vereinbarten Inhalt des Vertrags werden den Teilnehmenden unverzüglich mitgeteilt.

V. Rücktritt und Kündigung durch die EFA

Die EFA kann in folgenden Fällen vor Beginn der Veranstaltung vom Vertrag zurücktreten oder nach Beginn der Veranstaltung den Vertrag kündigen:

- a) Ohne Einhaltung einer Frist: Wenn der Teilnehmende die Durchführung der Veranstaltung ungeachtet einer Abmahnung nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrags gerechtfertigt ist. Bei einer Kündigung durch die EFA behält diese den Anspruch auf den Preis („Kosten“ in der Ausschreibung).
- b) Die EFA kann vor Veranstaltungsbeginn vom Vertrag zurücktreten, wenn eine in der Ausschreibung genannte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird.
- c) Wird die Veranstaltung seitens der EFA abgesagt, wird den Teilnehmenden der volle Preis („Kosten“ in der Ausschreibung) bzw. der bereits bezahlte Betrag erstattet, aber es können keine Schadensersatzansprüche jeglicher Art von der EFA übernommen werden.
- d) Es gilt das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit sowie das Betäubungsmittelgesetz.

VI. Rücktritt durch die Teilnehmenden

Wenn Sie vor einer Veranstaltung zurücktreten, teilen Sie das umgehend der EFA in schriftlicher Form mit. Rechtswirksam wird der Rücktritt erst mit Bestätigung durch die EFA an die/den Angemeldete(n).

Absagen sind grundsätzlich bis eine Woche vor der Veranstaltung gegen eine Bearbeitungsgebühr von € 15,00 möglich. Tritt ein*e Ersatzteilnehmer*in die Fahrt an, entstehen keine weiteren Kosten. Dazu fallen an:

- ◆ Absage 1 Woche vor Veranstaltung: 30% der „Kosten“ laut Ausschreibung.
- ◆ Absage 3 Tage vor Veranstaltung: 50% der „Kosten“ laut Ausschreibung.
- ◆ Absage 1 Tag vor Veranstaltung: 100% der „Kosten“ laut Ausschreibung.

Tritt der Teilnehmende die Anfahrt unentschuldigt nicht an, werden 100% der „Kosten“ laut Ausschreibung sowie vor und durch das Nichterscheinen tatsächlich entstandene Kosten berechnet.

Erfolgt eine vorzeitige Beendigung des Aufenthalts, aus welchen Gründen auch immer, von Seite der/des Teilnehmenden, so haftet sie/er in Höhe der angefallenen und ggf. zusätzlich dadurch entstehenden Kosten.

VII. Höhere Gewalt

Wird die Veranstaltung durch bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl die EFA als auch die Teilnehmenden den Vertrag nur nach Maßgabe der Vorschrift zur Kündigung wegen höherer Gewalt (§651j BGB) kündigen. Die EFA wird dann den gezahlten Preis („Kosten“ in der Ausschreibung) erstatten, kann jedoch für erbrachte oder noch erbringende Leistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Die EFA ist verpflichtet, die infolge der Kündigung des Vertrages notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung vorsieht, die Teilnehmenden zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen.

VIII. Reisedokumente

Die Teilnehmenden sind für die Beschaffung aller notwendigen Dokumente (wie Pass, Visum) und die Einhaltung von u.a. Einreise-, Impf-, Devisen- und Zollbestimmungen selbstverantwortlich.

IX. Versicherungen und Haftungsbeschränkungen

Die Teilnehmenden sind vor Ort (nicht auf der An- und Abfahrt!) durch eine Pauschalversicherung der Evang.-Luth. Kirche in Bayern **unfall- und haftpflichtversichert**. Diese Zusatzversicherung deckt jedoch keine Schäden, die sich Teilnehmende untereinander zufügen, bzw. verursachen.

Im eigenen Interesse wird der Abschluss einer **Privathaftpflicht-, Auslandsrankenversicherung** und einer **Reiserücktrittsversicherung** empfohlen, **ggf. Reiseunfall-, Reisegepäckversicherung**.

Wir haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, die sich im Zusammenhang mit der Aufsichtspflicht ergeben!

Bei Schäden durch höhere Gewalt, Schäden, die infolge Krankheit oder Tod von Leitungspersonen entstehen, Schäden, die ihre Hauptursache im eigenmächtigen Verhalten des Teilnehmers haben, und bei Einzelunternehmungen ohne Einverständnis der Veranstaltungsleitung übernimmt die EFA keine Haftung. Die EFA haftet nicht für Schäden, Krankheit, Unfall oder Verlust von Gegenständen, die durch fahrlässiges Verhalten der Teilnehmenden verursacht werden.

X. Gesetzliche Grundlagen

- a) Das Dokument „Gemeinsam vor Infektionen schützen“ – Stand 04.04.2019 ist ebenso Bestandteil dieser Teilnahmebedingungen.
- b) Infektionsschutzgesetz: Für die Erfüllung der Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß §34 Abs.5 S.2 Infektionsschutzgesetzes (IfSG) – siehe unten – sind die Teilnehmenden verantwortlich.

- c) Während der Veranstaltung gelten das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit sowie das Betäubungsmittelgesetz.

Für Schäden, die aus Nichtbeachtung dieser Gesetze und Bestimmungen entstehen, haftet die/der verursachende Teilnehmer*in.

XI. Infektionsschutzgesetz

Mit der Anmeldung erklären die Teilnehmenden, dass sie frei von Krankheiten nach dem Bundesseuchengesetz sind. Sie verpflichten sich, die Veranstaltung ohne Infektionskrankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz anzutreten. Während aller Veranstaltungen gelten die Bestimmungen der erwähnten Gesetze. In besonderen Fällen (z.B. wenn die Weiterverbreitung oder eine Infektionskrankheit zu befürchten ist) kann der Veranstalter ein ärztliches Attest einfordern, welches die Freiheit von Infektionskrankheiten dokumentiert.

Behrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs.5 S.2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule oder andere GE gehen darf, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor. Außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden;
2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich.

Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Tröpfchen- oder "fliegende" Infektionen sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhl- oder ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die "Ausscheider" von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit Genehmigung und nach Behrung des Gesundheitsamtes wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wenn ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

XII. Anwendbares Recht

Die Rechtsbeziehung zwischen der EFA und der Teilnehmerin/dem Teilnehmer richten sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtlicher Standort ist München.

Für Rückfragen und Informationen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Stand: 02.02.2021